

Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Bassauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 94

Donnerstag, den 17. November 1921

79. Jahrg.

Nach dem 3. St. geltenden provisorischen Abkommen mit Polen über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland steht die Benutzung der lediglich dem Durchgangsverkehr dienenden geschlossenen Züge oder Zugteile frei:

- a) deutschen Reichsangehörigen, die mit Personal ausweis versehen sind. — Aus dem Ausweis muß sich Name, Vorname, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Inhabers ergeben. — Der Ausweis muß ferner versehen sein:
 - aa) mit der Unterschrift des Inhabers, oder, falls dieser Schreibunkundig ist, mit seinem von der ausstellenden Behörde amtlich zu bescheinigenden Handzeichen;
 - bb) mit einem Bildnis des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde so abzustempeln ist, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bildnis, zur anderen auf dem Papier des Ausweises angebracht ist;
 - cc) mit der Unterschrift und dem Dienststempel der ausstellenden Behörde;
- b) Angehöriger der alliierten und assoziierten Mächte sowie neutraler Staaten im Kriege 1914/1919, die mit eigenen Pässen versehen sind,
- c) polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die mit eigenen Pässen versehen sind. Danziger Pässe bedürfen des im Artikel 2 des ersten Teils des Polnisch-Danziger Abkommens vom 22. April 1920 vorgesehenen Visums des polnischen Generalkommissars in Danzig.

Ein polnisches Visum wird, abgesehen von dem für Danziger Staatsangehörige unter c) vorgesehenen Fall, nicht gefordert.

Kinder bis zu 10 Jahren bedürfen keinerlei Ausweise.

Bei begleiteten Kindertransporten genügt für die Kinder im Alter von 10—15 Jahren eine polizeilich abgestempelte Namensliste.

Von der Benutzung der Züge sind Militärtransporte jeder Art ausgeschlossen.

Auf die bisher deutscherseits übliche Prüfung der Ausweise aller Reisenden kann nicht verzichtet werden; es erscheint aber aus politischen Gründen nicht angebracht, Reisende lediglich wegen Verstoßes gegen die oben bezeichneten Grundsätze

durch deutsche Beamte von der Weiterfahrt ausschließen zu lassen. Dagegen ist beim Herrn Reichsverkehrsminister angeregt worden, durch Anschläge auf den Abgangs- und Grenzbahnhöfen sowie in den Zügen selbst, die von polnischer Seite für die Benutzung der Züge gestellt, in dem provisorischen Abkommen unter Ziffer 4 aufgeführten Bedingungen mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß Reisende ohne vorschriftsmäßige Ausweise nur Angehörige anderer als der in den Bedingungen bezeichneten Staaten Gefähr laufen, durch die Polen von der Weiterfahrt ausgeschlossen und bestraft zu werden.

Die unzulässigerweise Mitfahrenden durch die Prüfungsbeamten gleichfalls auf diese Gefahr besonders hingewiesen werden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Goldap, den 20. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 22. September 1921 II. B. 1487 ist der Kreisrat Probst in Instruktion mit der kommissarischen Verwaltung der Polizeiratsstelle beim Landratsamt Goldap beauftragt worden.

Goldap, den 31. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Am 4. ds. Mts., abends 7 Uhr, wurde dem Sattlergesellen Willy Bessel, in Gr. Wishteden, Kreis Gumbinnen, vor der Tür des Kaufmanns Müller in Godehnen ein Fahrrad gestohlen:

Das Fahrrad hatte einen Wert von 1000 Mark und wird wie folgt beschrieben: „Mark, Starr“, Gebirgsbereifung mit Punkte. Der vordere Mantel hatte ein Loch. Glocke und vordere Bremsvorrichtung fehlten. Im Vorderrad waren zwei Ventillöcher. Freilauf mit Rücktrittbremse. Das Vorderrad lief auf einer Seite. Beide hintersten Kollfügelstüben sind breit geklopft. Die Lenkstange ist an beiden Seiten vorne eingebaut. Braune Griffe, etwas bestoßen. An der Satteltasche fehlt der obere Riemen.

Ich ersuche, die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Oberlandjäger und Landjäger

des Kreises nach den Tälern bezw. nach dem gestohlenen Fahrrad eingehende Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle mit sofort Anzeige zu machen.

Goldap, den 29. Oktober 1921.
Der Landratsatsverwalter.

Betrifft: Einrichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderinnengewerbe.

Es liegt mir ein Antrag auf Einrichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderinnengewerbe vor.

Gemäß § 100 der Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 mache ich hiermit bekannt, daß die Erklärungen für oder gegen die Einrichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderinnengewerbe im Bereiche des Kreises Goldap schriftlich bis zum 26. d. Mts. einschließlich oder mündlich in der Zeit vom 21. bis 26. d. Mts. einschl. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während der angegebenen Zeit werktäglich von 8 bis 1 Uhr vormittags in den Diensträumen des Landratsamtes, Zimmer Nr. 36 erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Personen, die im Kreise Goldap das Schneiderinnenhandwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Einrichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Personen erforderlich, die den Antrag auf Einrichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Die Ortsvorstände des Kreises, sowie den Magistrat in Goldap ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Goldap, den 8. November 1921.
Der Kommissar.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Vorherrsche des Vorwerks Ostrowken (zum Rutenput Gehweiden gehörig) ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet das Vorwerk Ostrowken. Sämtliches Klauenvieh (Künder, Schafe, Ziegen, Schweine) dieses Ortes unterliegen der Absonderung im Stall (Stallsperrre.) In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines dringenden

wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stall, jedoch nur zum Zwecke sofortiger Schlachtung, gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung am Seuchenorte erfolgen soll, der unterzeichnete Landratsamtsverwalter, andernfalls der Regierungs-Präsident. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Biederläuergespanssen gleichzustellen.

Die Verwendung der im Sperrbezirk befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer innerhalb und außerhalb des Sperrbezirks wird gestattet, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Sperrbezirks desinfiziert werden.

Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Lauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

Fremdes Klauenvieh ist von dem Sperrbezirk fern zu halten. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen. Schlächtern, Viehkastrirern, sowie Händlern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten der Sperrgebiete untersagt. Das Weggeben von Milch, Sahne, Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molten aus dem Sperrbezirk ist verboten.

Die Entfernung des Düngers aus den verfeuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk dürfen nur nach den Vorschriften des Desinfektionsverfahrens und nur mit meiner Genehmigung erfolgen.

Futier- und Streuvorräte dürfen aus dem Sperrgebiet nicht ausgeführt werden. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Sperrbezirk herausgebracht werden, wozu noch meine Genehmigung erforderlich ist. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Sperrbezirk ausgeführt werden. Die Stallgänge der verfeuchten Ställen, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kaltmilch zu übergießen.

Zur Wartung des Klauenviehs in den gesperrten Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Sperrgebiet, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

§ 2.

Zum Beobachtungsgebiet wird das Rittergut Gehlweiden und das Schulgehöft Kozowken erklärt.

Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet, sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus demselben auf Märkte ist verboten. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Genehmigung ist untersagt. Zum Zwecke der Schlachtung wird die Genehmigung zur Ausfuhr von mir unter Anordnung der dafür geltenden Bestimmungen erteilt werden, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts seuchenfrei ist. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Beobachtungsgebiet darf nur mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen. Dieselbe wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsort sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

Im ganzen Bereich des Beobachtungsgebiets wird der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränkn und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten.

Im Kreise Goldap ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten und der Handel mit Klauenvieh verboten, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler. Auch der Auftrieb von Schweinen und Ferkeln auf die Wochenmärkte ist verboten.

Die Sammelmolkereien des Kreises dürfen die Milch nur nach ausreichender Erhitzung an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, abgeben und in den eigenen Viehbeständen verwerten. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen.

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar strömenden einwirkenden Wasserdampf auf 85 Grad.

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion aus den Sammelmolkereien entfernt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe vermerkt ist, nach den §§ 74—77 des B.-G. vom 26. Juni 1909 bezw. nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 14. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Nach § 18,9 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, RObI. Nr. 47, brauchen nur verkehrsreiche Wegübergänge der Nebenbahnen mit Warnungstafeln versehen zu sein, um die Stelle zu bezeichnen, an der Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen, wenn ein Zug sich nähert. Es stehen jedoch fast an jedem Wegübergange Warnungstafeln. Ihre Zahl ist bei der gegenwärtigen teuren Unterhaltung und Erneuerung zu erheblich und in wirtschaftlichem Interesse einzuschränken. Es ist daher die Einziehung der Warnungstafeln angeordnet, die an Bahnübergängen:

- a) von Privatwegen,
- b) von Wegen für nur einzelne Interessenten u.
- c) von Wegen mit nur verschwindend geringfügigem, öffentlichem Verkehr aufgestellt sind.

Beim Kreuzen verkehrschwacher Wegeübergänge ist daher erhöhte Vorsicht geboten, weil die Eisenbahnverwaltung für Unfälle bei eigenem Verschulden der Fuhrwerkslenker auch nach Fortfall der Warnungstafeln nicht Ersatz leistet.

Goldap, den 31. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Die Herren Lehrer des Kreises haben der staatl. Kreiskasse bis zum 1. Dezember 1921 Veränderungsanzeigen hinsichtlich der zum Bezug der Kinderbeihilfe berechtigten Kinder einzureichen. Dabei ist auch zu bemerken, ob und wann einer der Kinder im Laufe des Jahres in den Genuß eines eigenen Einkommen gelangt ist.

Ferner ersuche ich die Herren Lehrer, zwecks Prüfung des Steuerabzugs vom Einkommen, der Kreiskasse anzuzeigen, ob sie verheiratet oder ledig sind.

Goldap, den 4. November 1921.

Staatl. Kreiskasse.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, dieses den Herren Lehrern sofort zugänglich zu machen.

Goldap, den 5. November 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Spar- und Kreditbank zu Goldap e. G. m. u. H.

(vormals Vorschuß-Verein)

Generalversammlung

Freitag, den 25. November 1921, abends 7 Uhr im Saale der Konditorei Gold.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Geschäftsberichts für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1921.
2. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern für 1922/24 für die ausscheidenden Herren Kaut, Krumm und Poteaug.
3. Wahl der Kommission zur Einschätzung der Aufsichtsratsmitglieder für 1922.
4. Beschlußfassung über die Erhöhung der Höchstkreditgrenze.
5. Verschiedenes.

Goldap, den 11. November 1921.

Aufsichtsrat der Spar- und Kreditbank zu Goldap e. G. m. u. H.
R. Mueller, Vorsitzender.

Wir suchen Radfahrer

überall, auch aus dem kleinsten Ort, ganz gleich welchen Berufs, zum gelegentlichen Vertrieb von prima Fahrrad-Gummireifen aus Naturgummi (kein Ersatz) und von Fahrrädern mit unserer seit 25 Jahren weltberühmten Marke Edelweiß, wovon schon etwa 200 000 Stück in der ganzen Welt laufen. Riesengroß ist jetzt überall der Bedarf und unsere Preise sind sehr niedrig, so daß Sie mit wenig Mühe viel Geld nebenbei verdienen können. Verlangen Sie noch heute die neuesten Preise. Kein Kaufzwang. Paul Decker, G. m. b. H., Postm.-Gef., kurze, weltbekannte Adresse:

Edelweiß-Decker

Deutsch-Wartenberg Str. 66-161 (Schlesien).

Spar- und Kreditbank zu Goldap.

e. G. m. u. H. (vormals Vorschuß-Verein.)
verzinst

:: Spareinlagen ::

je nach Anlage mit 3 bis 5 %.

Ausführung von Bankgeschäften aller Art, Vermietung von Schrankfächern

:: (Safes) in Stahlkammer. ::

Briketts und Steinkohlen

liefert gegen Bezugsscheine, Stückbraunkohle für Hausbrand ohne Scheine

R. Greiser & Sohn,
Schwetin a. Warthe.

Filiale Königsberg.
Kaiser-Wilhelmdamm,
Ofenmeße bei
Jenisch & Suder.

80 Kutschwagen

großes Lager neuer Wagen aller Gattungen. Gelegenheitskäufe wenig gefahrener Wagen. Wieder- geschirre Reparaturwerkstätte.

Hermann Hoffgulle
Wagenfabrik Berlin N. W. 6.
Luisenstr. 21.

Schindeldächer

Ich liefere von gutem Ostpr. Holz sachgemäße laubere Reparaturen u. Neudeckungen unter billigster Preisberechnung und langjähriger Garantie.

A. Hurwitz,
Schindelfabrik Insterburg,
Fregelstraße 4.

Kohlen, Braunkohlenbriketts

gegen Reichshausbrandbezugsschein und auf monatliche Melde- larte,

Hüttenkoks
bezugscheinfrei liefert nach allen Bahnstationen
Richard Lippold Insterburg
Sindenburgstraße 22.

Wer? liefert 15-20 Zentner gute Kartoffeln?
Angeb. m. Preis u. „R. 8“ an die Geschäftsstelle d. Ztg. erbeten.